OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607001/8/MS/SNi**

Datum: **Linz, 10. Dezember 2024**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, B__, C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Jänner 2024, GZ: VStV/922300580335/2022, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 sowie des Kraftfahrgesetzes 1967 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Mai 2022, GZ: VStV/922300580335/2022, wurde über A__ (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden, verhängt und diesem zur Last gelegt, er habe am 19. März 2022 um 16:01 Uhr als Lenker des Lastkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (CZ) in D__ auf der A7, Straßenkilometer 16,228, in Fahrtrichtung Süd die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 11 km/h überschritten. Diese Strafverfügung wurde dem Bf auch in tschechischer Sprache zugestellt.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 6. Juni 2022 Einspruch.

Am 9. Juni 2022 übermittelte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer ein in die tschechische Sprache übersetztes Lenkererhebungsschreiben, in welchem der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des oben genannten Lastkraftwagens aufgefordert wurde, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 19. März 2022 um 16:01 Uhr den angeführten Lastkraftwagen in D__, A7, Straßenkilometer 16,228, in Richtung Süd gelenkt habe oder eine Person bekannt zu geben, welche diese Auskunft erteilen könne.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11. Juli 2022 informierte die belangte Behörde den Beschwerdeführer darüber, dass ihm nun neben der (in Spruchpunkt 1.) angelasteten Geschwindigkeitsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO nun auch in Spruchpunkt 2. eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG vorgeworfen wurde, da er die mit Schreiben vom 9. Juni 2022 geforderte Lenkerauskunft nicht fristgerecht erteilt hätte.

Am 13. August 2022 überwies der Beschwerdeführer den in Spruchpunkt 1. der Strafverfügung vom 19. Mai 2022 verhängten Strafbetrag in Höhe von 60 Euro. Diese Zahlung langte am 16. August 2022 bei der belangten Behörde ein.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. Jänner 2024, GZ: VStV/922300580335/2022, wurde über den Beschwerdeführer in Spruchpunkt 1. wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 3 Stunden) und in Spruchpunkt 2. wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 6 Stunden) verhängt.

Begründend wurde ausgeführt, für die belangte Behörde bestünde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundliegenden Sachverhalts zu zweifeln, zumal die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mittels eines geeichten Geschwindigkeitsmessgerätes einwandfrei festgestellt worden sei. Darüber hinaus sei es aufgrund der Aktenlage und des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens für die erkennende Behörde zweifelsfrei erwiesen, dass der Beschwerdeführer seiner Auskunftspflicht als Zulassungsbesitzer nicht nachgekommen sei und somit die vorgeworfene Übertretung begangen habe.

Mit E-Mail vom 2. Februar 2024 gab der Beschwerdeführer bekannt, die ursprüngliche Strafe in Höhe von 60 Euro bereits beglichen zu haben und fügte dieser E-Mail eine Zahlungsbestätigung bei.

Folglich informierte die belangte Behörde den Beschwerdeführer mittels E-Mail vom 11. Juni 2024, dass die Zahlung in Höhe von 60 Euro eingelangt ist, dem Beschwerdeführer jedoch aufgrund der Nichtbekanntgabe des Lenkers eine weitere Strafe in Höhe von 150 Euro angelastet wurde und zusätzlich Verfahrenskosten in Höhe von 25 Euro entstanden wären.

Darauf antwortete der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 11. Juni 2024 und gab unter anderem bekannt, die erwähnte Aufforderung höchstwahrscheinlich nicht verstanden zu haben. Er habe einen Brief mit einem Bußgeld in einer ihm fremden, deutschen Sprache erhalten und benötige einen Übersetzer, welcher ihm diesen Brief verfasse.

Mit Schreiben vom 27. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Schreiben vom 5. September 2024 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Beschwerdeführer zur Bekanntgabe auf, ob dieser gegen das Straferkenntnis vom 4. Jänner 2024 Beschwerde einlegen möchte. Mit E-Mail vom 9. September 2024 erklärte der Beschwerdeführer, gegen die Sanktion vom 4. Jänner 2024 Berufung einlegen zu wollen.

Mit Schreiben vom 14. November 2024 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde um Bekanntgabe, ob das Straferkenntnis vom 4. Jänner 2024 sowie die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11. Juli 2022 dem Beschwerdeführer auch in tschechischer Sprache übermittelt wurden. Am

2. Dezember 2024 gab die belangte Behörde mittels E-Mail bekannt, das Straferkenntnis als auch die Aufforderung zur Rechtfertigung dem Beschwerdeführer lediglich in deutscher Sprache übermittelt zu haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie in die im verwaltungsgerichtlichen Akt einliegende Auskunft des Beschwerdeführers vom 9. September 2024 sowie die Mitteilung der belangten Behörde vom 2. Dezember 2024.

Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG verzichtet werden, da bereits aus dem Behördenakt ersichtlich ist, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung vom 19. Mai 2022 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO vor, da dieser am 19. März 2022 um 16:01 Uhr als Lenker des Lastkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (CZ) in D__ auf der A7, Straßenkilometer 16,228, in Fahrtrichtung Süd die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 11 km/h überschritten habe. Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer in deutscher und tschechischer Sprache zugestellt. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht mit E-Mail vom 6. Juni 2022 Einspruch.

Folglich übermittelte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 9. Juni 2022 eine Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers in deutscher und tschechischer Sprache. Diese wurde vom Beschwerdeführer nicht beantwortet. Daraufhin übermittelte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer postalisch eine Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11. Juli 2022, in welcher sie diesen darüber informierte, dass ihm nun neben der bereits vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretung auch eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG wegen Nichtbeantwortung der Lenkerauskunft vorgeworfen werde. Diese Aufforderung wurde dem Beschwerdeführer lediglich in deutscher Sprache übermittelt.

Mit Schreiben vom 4. Jänner 2024 übermittelte die belangte Behörde ein Straferkenntnis an den Beschwerdeführer, in welchem diesem Übertretungen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO und § 103 Abs. 2 KFG vorgeworfen und Geldstrafen gegen den Beschwerdeführer verhängt wurden. Dieses Straferkenntnis wurde an den Beschwerdeführer ebenso nur in deutscher und nicht auch in tschechischer Sprache im Wege der Post übermittelt.

In seiner E-Mail vom 11. Juni 2024 gab der Beschwerdeführer bekannt, die Aufforderung zur Rechtfertigung nicht verstanden sowie auch das Straferkenntnis in einer fremden Sprache erhalten zu haben und für die Verfassung seiner Schreiben einen Übersetzer zu benötigen.

Dieser Sachverhalt geht unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Schreiben der belangten Behörde vom 2. Dezember 2024 sowie der E-Mail des Beschwerdeführers vom 11. Juni 2024 hervor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis sowie auch die Aufforderung zur Rechtfertigung wurden dem Beschwerdeführer in deutscher Sprache ohne Übersetzung zugestellt. Dass der Beschwerdeführer der deutschen Sprache mächtig wäre, geht aus dem Akteninhalt nicht hervor, sondern ergibt sich vielmehr, dass der Beschwerdeführer Probleme hat, die ihm in deutscher Sprache zugestellten Dokumente zu verstehen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Zustellgesetz sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Artikel XIII Abs. 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der E__ über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung ist Schriftstücken, die nach Artikel XII Abs. 3 dieses Vertrages unmittelbar im Postweg zugestellt werden, in jedem Fall eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates anzuschließen. Ist das zuzustellende Schriftstück nicht mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates versehen, so gilt die Zustellung in beiden Vertragsstaaten als nicht bewirkt.

Gemäß Artikel XII Abs. 3 dieses Vertrages können zuzustellende Schriftstücke auch unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr geltenden Vorschriften übermittelt werden.

Wie bereits im Sachverhalt festgestellt, wurden dem Beschwerdeführer sowohl das Straferkenntnis vom 4. Jänner 2024 als auch die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11. Juli 2022, in welcher dem Beschwerdeführer die Nichtbeantwortung der Lenkerauskunft erstmalig zur Last gelegt wurde, unmittelbar im Postweg zugestellt und wurden diese Dokumente lediglich in deutscher Sprache übermittelt und dem Beschwerdeführer keine Übersetzung dieser in Tschechisch zugestellt.

Demnach erfolgte entsprechend dem zitierten Übereinkommen keine rechtswirksame Zustellung dieser beiden Dokumente.

Aufgrund einer nicht vorliegenden rechtswirksamen Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer mangelt es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VwGH 03.10.2013, 2013/09/0103). Dies gilt entsprechend auch im vorliegenden Fall, weshalb die Beschwerde mangels rechtswirksamer Zustellung, insbesondere des angefochtenen Straferkenntnisses, als unzulässig zurückzuweisen war, da dieses mangels Übersetzung in die tschechische Sprache nicht gesetzmäßig zugestellt wurde und dem Beschwerdeführer gegenüber auch keine Wirksamkeit entfalten konnte.

Folglich ist das Straferkenntnis nicht wirksam erlassen worden und damit auch nicht bekämpfbar.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten.

Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß